

2398 011

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 158/76
7.11.78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Peter M [REDACTED].

[REDACTED]th en, S [REDACTED], W [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. November 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entscheidungssenate - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Februar 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil weicht zwar von der Entscheidung BGH RnW 1964, 397 ab. Das Unterlassen der Erkrankung muß für die Versäumung der Anmeldefrist ursächlich gewesen sein. Im Ergebnis ist dem Kläger aber zu Recht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verweigert worden. Er befand sich nicht in einem Rechtsirrtum, weil ihm ein Anspruch wegen Gesundheitsschadens nicht zusteht. Der im Oktober 1934 in Shanghai geborene Kläger wurde erst nach der Auswanderung seiner Eltern erzeugt. Er wurde weder selbst verfolgt noch von der Verfolgung seiner Eltern mitbetroffen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG), weil die Verfolgung vor seiner Erzeugung abgeschlossen war. Seine Erkrankung (Zustand nach

- 3 -

Gehirnentzündung) führt er auf eine Colicapsis kurz nach seiner Geburt zurück, die wegen der mangelnden Hygiene in Shanghai aufgetreten sei. Ein Ghetto bestand damals in Shanghai noch nicht. Die Erkrankung beruht danach auf den Lebensverhältnissen im Einwanderungsland, also auf den Auswirkungen der Verfolgung seiner Eltern. Das führt nicht zu einer Entschädigung (BGH RZW 1968, 168). Daß die Versagung des diplomatischen oder konsularischen Schutzes des Deutschen Reichs in China zu der Erkrankung beigetragen haben könnte (vgl. BGH aaO), ist nicht ersichtlich.

Mai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)